

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und Wahlordnung

(Satzung vom 21.11.2020)

§ 1

Einmal im Jahr sind die Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Regel anlässlich der wissenschaftlichen Jahrestagung (Kongress), einzuberufen. Mitgliederversammlung und wissenschaftliche Tagung bilden die "Jahresversammlung" (§ 9 Abs. 1 der Satzung). Während der Jahresversammlung kann die Mitgliederversammlung mehrfach unterbrochen werden. Den Zeitpunkt für die Fortsetzung der Mitgliederversammlung während der Jahresversammlung wird jeweils durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben.

§ 2

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder sind bis spätestens zehn Tage vor der Jahresversammlung oder der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Sie müssen von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern für jeden Antrag unterstützt werden. Über die Zulassung der Anträge wird bei der Eröffnung der Jahresversammlung oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 3

Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter nach parlamentarischen Regeln geleitet.

§ 4

An der Wahl nehmen nur die ordentlichen Mitglieder teil. Die Wahlen des Präsidenten, des stellvertretenden Präsidenten und des Schatzmeisters erfolgen jeweils in gesonderter und geheimer Wahl. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Wahl. Jedes ordentliche Mitglied hat so viel Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 5

Die Wahl ist durch einen Wahlausschuss vorzubereiten und zu überwachen, der vom Vorstand eingesetzt wird. Er besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern.